

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau**

### **Auswirkungen des Grundsatzpapiers: „Brandschutzanforderungen im Bestand“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern das Grundsatzpapier: „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ vom 23. November 2017, verabschiedet durch die interministerielle Arbeitsgruppe Brandschutz im Bestand, nachträglich überarbeitet worden ist;
2. was die zentralen Ergebnisse der Gespräche des Arbeitskreises Landesbauordnung beim Städtetag Baden-Württemberg mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau waren;
3. welche Ergebnisse aus der Auswertung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu den vom Arbeitskreis Landesbauordnung vorgelegten Materialien zum Grundsatzpapier hervorgingen;
4. wie sich die Zahl der Beschwerden vonseiten der Bauherren und Eigentümer über zu hohe Brandschutzaufgaben an Gebäuden im Bestand in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (Darstellung nach Möglichkeit differenziert in Beschwerden von privater und Beschwerden von öffentlicher Seite);
5. inwiefern infolge der Veröffentlichung des Grundsatzpapiers eine Zu- oder Abnahme der Akzeptanz von nachträglichen Brandschutzmaßnahmen an Gebäuden festzustellen ist;
6. inwiefern sich die Rechtslage bei Brandschutzanforderungen seit Veröffentlichung des Grundsatzpapiers durch Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen geändert hat;
7. inwieweit die im Grundsatzpapier geäußerte Rechtsauffassung noch in Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung steht;

8. wo ihrer Ansicht nach Änderungen der Brandschutzregeln notwendig sind;
9. inwiefern sie die Notwendigkeit sieht, gegebenenfalls Anpassungen am Grundsatzpapier vorzunehmen;
10. inwiefern Kosten für Brandschutzsanierungen zum Kostenbereich der Umbaumaßnahmen gezählt werden können, die von Landesseite gegebenenfalls förderungsfähig sind.

22. 11. 2019

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,  
Haußmann, Weinmann, Brauer, Hoher, Keck FDP/DVP

### Begründung

Die Landesregierung hat am 23. November 2017 das Grundsatzpapier: „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ veröffentlicht, welches zur Klärung der Rechtslage beim Brandschutz beitragen sollte. Auslöser hierfür waren vermehrte Beschwerden, zumeist vonseiten öffentlicher Bauherren und Eigentümer, über vermeintlich überzogene Brandschutzanforderungen an bestehenden Gebäuden. Nachdem Mitte 2018 Gespräche zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Arbeitskreis Landesbauordnung beim Städtetag Baden-Württemberg geführt werden sollten, die gegebenenfalls zu einer Überarbeitung führen sollten und die FDP/DVP-Landtagsfraktion weiterhin Beschwerden wegen überzogener Brandschutzanforderungen erreichten, soll dieser Antrag klären, inwiefern das Grundsatzpapier tatsächlich zu einer Klärung der Rechtslage beigetragen und die Akzeptanz nachträglicher Brandschutzanforderungen bei Bauherren und Eigentümern verbessert hat.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 Nr. 5W-0141.5/329 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. inwiefern das Grundsatzpapier: „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ vom 23. November 2017, verabschiedet durch die interministerielle Arbeitsgruppe Brandschutz im Bestand, nachträglich überarbeitet worden ist;*

Zu 1.:

Es gibt keine geänderte Fassung des Grundsatzpapiers „Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“.

*2. was die zentralen Ergebnisse der Gespräche des Arbeitskreises Landesbauordnung beim Städtetag Baden-Württemberg mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau waren;*

Zu 2.:

In den noch andauernden Gesprächen mit Vertretern des Städtetags ergab sich bislang im Wesentlichen, dass die an einigen wenigen Punkten vermuteten Widersprüche auf unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der Inhalte des Grundsatzpapiers zurückzuführen waren.

3. *welche Ergebnisse aus der Auswertung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu den vom Arbeitskreis Landesbauordnung vorgelegten Materialien zum Grundsatzpapier hervorgingen;*

7. *inwieweit die im Grundsatzpapier geäußerte Rechtsauffassung noch in Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung steht;*

Zu 3. und 7.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 3 und 7 gemeinsam beantwortet.

Bei den vom Arbeitskreis Landesbauordnung vorgelegten Materialien handelt es sich um Gerichtsurteile, deren Analyse ergab, dass das Grundsatzpapier im Einklang mit der Rechtsprechung steht.

4. *wie sich die Zahl der Beschwerden vonseiten der Bauherren und Eigentümer über zu hohe Brandschutzauflagen an Gebäuden im Bestand in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (Darstellung nach Möglichkeit differenziert in Beschwerden von privater und Beschwerden von öffentlicher Seite);*

5. *inwiefern infolge der Veröffentlichung des Grundsatzpapiers eine Zu- oder Abnahme der Akzeptanz von nachträglichen Brandschutzmaßnahmen an Gebäuden festzustellen ist;*

Zu 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau liegen keine Zahlen zu solchen Beschwerden oder zu förmlichen Widersprüchen gegen Entscheidungen von unteren Baurechtsbehörden vor.

Es gibt vereinzelte Hinweise, dass der Bestandsschutz auch im Brandschutz jetzt verstärkt thematisiert wird und im Einzelfall geringere Brandschutzanforderungen als ausreichend erachtet werden. Ebenfalls gab es Rückmeldungen von Baurechtsbehörden, die sich durch das Grundsatzpapier zu Korrekturen ihrer Entscheidungsgrundsätze veranlasst sahen.

Im Bereich des öffentlichen Bauens kann eine gewisse Entlastungswirkung durch das Grundsatzpapier konstatiert werden.

6. *inwiefern sich die Rechtslage bei Brandschutzanforderungen seit Veröffentlichung des Grundsatzpapiers durch Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen geändert hat;*

Zu 6.:

Zum 1. August 2019 trat die novellierte Landesbauordnung (LBO) in Kraft. Dabei änderte sich hinsichtlich des Brandschutzes die Vorschriftenlage an zwei Stellen:

In § 15 Absatz 7 LBO wendet sich die Forderung der Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern nicht mehr an die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Gebäuden, sondern an die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Nutzungseinheiten. Dies stellt klar, dass in einer Eigentümergemeinschaft jeder Sondereigentümer für die Ausstattung seiner Nutzungseinheit zuständig ist und nicht die Eigentümergemeinschaft insgesamt.

In § 26 Absatz 3 LBO wurde die Formulierung geändert, die für hochfeuerhemmende und feuerbeständige Bauteile abweichend von § 26 Absatz 2 LBO auch brennbare Baustoffe zulässt, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.

*8. wo ihrer Ansicht nach Änderungen der Brandschutzregeln notwendig sind;*

Zu 8.:

Aufgrund der in der Stellungnahme zu Ziffer 6 dargestellten Änderung der Landesbauordnung ist auch eine Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung notwendig, die zur Zeit erarbeitet wird.

Die Landesregierung hat zudem am 26. November 2019 ein Arbeitsprogramm zum Bürokratieabbau beschlossen. Ein Projekt dieses Arbeitsprogramms ist die Prüfung der Brandschutz-Anforderungen im Baurecht. Unter Nr. II. 1. des Arbeitsprogramms wird hierzu ausgeführt, dass die Landesregierung prüfen wird, wie im Brandschutz nicht zwingend erforderliche Anforderungen, die über die gesetzlich normierten Vorgaben hinausgehen, vor Ort flexibilisiert oder abgebaut werden können. Das Grundsatzpapier der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Brandschutz, das die rechtlichen Anforderungen praxisnah darstellt, sei hierfür eine geeignete Grundlage.

*9. inwiefern sie die Notwendigkeit sieht, gegebenenfalls Anpassungen am Grundsatzpapier vorzunehmen;*

Zu 9.:

Für eine Anpassung des Grundsatzpapiers wird aktuell keine Notwendigkeit gesehen. Präzisierungen und Optimierungen sind dagegen immer möglich und daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 8 verwiesen.

*10. inwiefern Kosten für Brandschutzsanierungen zum Kostenbereich der Umbaumaßnahmen gezählt werden können, die von Landesseite gegebenenfalls förderungsfähig sind.*

Zu 10.:

Grundsätzlich können Kosten für Brandschutzsanierungen dann gefördert werden, wenn dies den Fördervoraussetzungen der jeweiligen Programme entspricht. Dies kann durchaus unterschiedlich sein. Beispielhaft sind drei Förderprogramme aufgeführt:

Im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration werden gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz die angemessenen und notwendigen Investitionen an Krankenhäusern vom Land gefördert. Bei Brandschutzmaßnahmen im Bestand können investive Anteile enthalten sein, wenn es sich um neue Bauteile handelt. Betriebskosten und Instandhaltungsmaßnahmen werden über die Krankenkassen vergütet.

Im Rahmen der Städtebauförderung wird die bauliche Erneuerung von Privatgebäuden, von kommunalen Gebäuden sowie von kommunalen Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen gefördert. Dies geschieht immer auf der Basis einer umfassenden Gebäudesanierung, die grundsätzlich auch die notwendigen und angemessenen investiven Anteile von Brandschutzmaßnahmen an der Baumaßnahme umfasst. Nicht förderfähig sind Betriebskosten und Instandhaltungsmaßnahmen.

In der Denkmalpflege kann eine Förderung von Kosten für Brandschutzsanierungen lediglich dann gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (VwV-Denkmalförderung) vom 28. November 2019 dienen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau